

Ergänzung gem. Beschluß des Rates vom 20. 5. 1976.

Unter Punkt 2. der textl. Festsetzungen wird eingefügt:

Ausnahme: Überdachte Schwimmbäder mit einem Wasserein-
halt von 50 cbm und einer max. Hallenhöhe von 3,50m
über Terrain. Die Grundfläche der Überdachung darf das
2-fache der Grundfläche des Schwimmbeckens nicht
überschreiten.



Festsetzungen in Textform!

70 38

1. Die Erstellung von Dachgauben und Drempele ist nicht zulässig.
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO. 1968 sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
3. Einfriedigungen sind grundsätzlich nur in Form von Anpflanzungen zulässig, mit Ausnahme der durch Zeichnung festgesetzten Jägerzäune (———) mit Hinterpflanzung, die nicht höher als 2,00m sein darf. Entlang der Erschließungsstraßen ist nur im Verlauf der Baugrenzen eine Einfriedigung gestattet, die nicht höher als 2,00m sein darf. Im rückwertigen Teil der Grundstücke dürfen zur Sicherheit Drahtzäune bis zu einer Höhe von 1,10m in die Anpflanzungen eingesetzt werden. Entlang der Waldgrenze sind Wildschutzzäune gestattet.
4. Jedes Grundstück ist mit mind. 3 standortgerechten Bäumen zu bepflanzen, die dauernd zu unterhalten sind. Entlang des Wald-
randes sind auf den Grundstücken in einer Breite von 3,00m
folgende Gehölze in einem Abstand von 1,00m x 1,00m anzupflanzen:
Feldahorn (Acer campestre) Hainbuche (Carpinus betulus)
Hasel (Corylus avellana) Hartriegel (Cornus sanguinea) Hundsrosen
(Rosa canina) Apfelrosen (Rosa rugosa) Traubenkirschen
(Prunus serotina) Schneeball (Viburnum opulus) Pfaffenhütchen
(Evonymus europaea) Kornelkirsche (Cornus mas). Für jedes Grund-
stück ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde
ein Begrünungsplan auszuarbeiten, der Bestandteil des Bauantrages
ist.

In den Grünstreifen zwischen dem Fahrbahnrand und dem südl. bzw. westl. Bürgersteig sind unter Berücksichtigung der Garagenausfahrten im Abstand von ca. 20.00m Bäume zu pflanzen und dauernd zu unterhalten (Bergahorn). Die Bodenflächen sind mit Bodendecker zu bepflanzen (Cotoneaster dammeri, Skogsholmen).

5. Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen gestattet. Die Anwendung des ~~§ 23 Abs. 5 BauNVO 1968~~ für Garagen wird hiermit ausgeschlossen. Garagen dürfen nicht länger als max. 7.00m und nicht höher als max. 2.35m errichtet werden. Nebeneinanderliegende Garagen sind in ihren Maßen aufeinander abzustimmen.

**Die Streichung erfolgte auf
Grund der Auflage in der
Genehmigungsverfügung der
Landesbaubehörde Ruhr
vom 8. 6. 1972, Abs 1 .
Kamen, den 28. 7. 72
Der Stadtdirektor i. A.**

**gez. Hohmann
Leitender Baudirektor**